

Verband Region Rhein-Neckar * Postfach 10 26 36 * 68026 Mannheim

Verband Region Rhein-Neckar
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
Baden-Württemberg
Herrn Referatsleiter
Uwe Aigner
Postfach 10 01 40
70001 Stuttgart

Leitende Direktorin

Postanschrift:

:
Postfach 10 26 36
68026 Mannheim

Hausanschrift:

M1, 4- 5
68161 Mannheim

Tel.: 0621 10708-0

Bankverbindung:

Sparkasse Rhein Neckar Nord
IBAN: DE 16 6705 0505 0030 2671 09
BIC: MANSDE66XXX

Ihr Zeichen
MLW14/24-
164/46

Ihre Nachricht
23.04.2025

Unser Zeichen
214 04
0003833C/2025

Bearbeiter
Wirth

Telefon-Durchwahl
-206

Datum
30.04.2025

**1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP 2014) – Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ – Antrag auf Genehmigung
hier: Unsere Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (Anhörung)**

Sehr geehrter Herr Aigner,

vielen Dank für die Vorankündigung der mit einer Ausnahme beabsichtigten Genehmigung der Ziele und Grundsätze der 1. Änderung des ERP 2014. Dies ist eine erfreuliche Nachricht für uns und insbesondere für unsere Kommunen und Unternehmen in der Region. Bekanntermaßen ist der Flächendruck in der Metropolregion Rhein-Neckar nach wie vor äußerst dynamisch und hoch und das Regionalplanänderungsverfahren hat sich bedauerlicherweise bereits über einen sehr langen Zeitraum hingezogen. Eine zeitnahe Verbindlichkeit der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird von uns daher ausdrücklich begrüßt.

Zu der vorgesehenen Herausnahme des „Vorranggebietes für Gewerbe und Dienstleistungen“ in Worms (WO-VRG01-G) von der Verbindlichkeit nimmt der Verband wie folgt Stellung:

Erlauben Sie mir hierzu ein paar Erläuterungen zur Historie. Wesentlicher Fachbeitrag für das dem Plankapitel 1.5 der 1. Änderung des ERP zugrundeliegenden Konzeptes bildet die in unserem Auftrag seitens des Büros CIMA Beratung + Management GmbH erarbeitete „Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar“ (Abschlussbericht vom Dezember 2019). Darin ist der Bereich des Vorranggebietes WO-VRG01-G aus gesamtregionaler Sicht nicht als für ein für die gewerbliche Entwicklung geeigneter Standort enthalten. Vor dem Hintergrund, dass der Stadt Worms laut Gutachten jedoch ein nicht unerheblicher Gewerbeflächenbedarf prognostiziert wurde, hat die Stadt Worms das potenzielle Gewerbegebiet „Mittelhahtal“ (WO-VRG01-G) in das laufende Verfahren zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans eingebracht und das Gebiet wurde in der Folge entsprechend aufgenommen. Die konkrete Abgrenzung des Gebietes (auch im Rahmen

der 2. Offenlage) erfolgte dabei regelmäßig und intensiv in Abstimmung mit der Planungsgemeinschaft (PG) Rheinhessen-Nahe, die ihrerseits fast zeitgleich das Verfahren für die 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans in Bezug auf gewerbliche Bauflächen durchgeführt hat. Auch in der Raumnutzungskarte des diesbezüglichen Planentwurfs der PG Rheinhessen-Nahe war das Plangebiet „Mittelhahntal“ zunächst enthalten.

Zwischenzeitlich erfolgte auf kommunaler Ebene eine Neubewertung der potenziellen Entwicklung des Gewerbegebietes „Mittelhahntal“. Grundlage war ein zwischenzeitlich erstelltes Gutachten zu den klimaökologischen Auswirkungen. In der Folge der Ergebnisse des Gutachtens erging ein Beschluss des Stadtrates Worms zur Herausnahme des Plangebietes aus der 2. Änderung des FNP Worms 2030. Die PG Rheinhessen-Nahe befand sich zu dem Zeitpunkt in einem Verfahrensstand, dass sie diese neuen Erkenntnisse noch in ihrem Verfahren berücksichtigen konnte. Dem Verband lagen diese neuen Erkenntnisse zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses nicht vor und er konnte diese in der Folge aufgrund des bereits erfolgten Satzungsbeschlusses nicht mehr berücksichtigen.

Vor dem Hintergrund der dargelegten Sachverhalte bestehen unsererseits keine Bedenken, der Anregung des Ministeriums des Innern und für Sport (Mdl) als Oberster Landesplanungsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz zu folgen, indem das Gebiet in dem Genehmigungsbescheid aus der Verbindlichkeit der 1. Änderung des ERP herausgenommen wird. Wir stehen im Übrigen auch aktuell in engem Austausch mit der Stadt Worms und der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe auf der Suche nach geeigneten alternativen Gewerbeflächen im Stadtgebiet.

Wir freuen uns, wenn wir unsere Kommunen und regionalen Akteure zeitnah über die Verbindlichkeit der 1. Änderung des ERP in Kenntnis setzen könnten und den erforderlichen Beitrittsbeschluss, alsbald im Rahmen der Sitzung der Verbandsversammlung am 27. Juni 2025 herbeiführen können.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Schelkmann
Leitende Direktorin